

MITTEILUNGSBLATT DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



www.uni-graz.at/zvwww/miblatt.html

37. SONDERNUMMER

Studienjahr 2007/08

Ausgegeben am 3. 6. 2008

34.s Stück

CURRICULUM

für das

MASTERSTUDIUM SPRACHWISSENSCHAFT

an der Karl-Franzens-Universität Graz

Der Senat hat am 23. 4. 2008 gemäß § 25 Abs. 1 Z 16 UG 2002 die von der Curricula-Kommission Sprachwissenschaft am 29. 1. 2008, 10. 3. 2008 und 21. 4. 2008 beschlossenen Curricula der Bachelor- und Masterstudien Sprachwissenschaft genehmigt.

Rechtliche Grundlagen:

Universitätsgesetz 2002, BGBl.I Nr.120/2002 idgF.

Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen der Karl-Franzens-Universität Graz

Impressum: Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Karl-Franzens-Universität Graz,
Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Administration und Dienstleistungen, Universitätsdirektion, Universitätsplatz 3,
8010 Graz. E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at

CURRICULUM
für das
MASTERSTUDIUM
SPRACHWISSENSCHAFT
an der Karl-Franzens Universität Graz

INHALT

§1. Allgemeines

- (1) Gegenstand des Studiums
- (2) Qualifikationsprofil und Kompetenzen
- (3) Bedarf und Relevanz des Studiums für die Wissenschaft und den Arbeitsmarkt
- (4) Zusatzqualifikationen

§2. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Zulassungsvoraussetzungen
- (2) Zuteilung von ECTS-Anrechnungspunkten
- (3) Dauer und Gliederung des Studiums
- (4) Musterstudienablauf
- (5) Akademischer Grad
- (6) Lehrveranstaltungstypen
- (7) Beschränkung der Plätze in Lehrveranstaltungen

§ 3. Lehr- und Lernformen

- (1) Didaktische Grundsätze
- (2) Andere Lehr- und Lernformen

§ 4. Aufbau und Gliederung des Studiums

- (1) Lehrveranstaltungen
- (2) Module für gebundene Wahlfächer
- (3) Pflichtfachmodule
- (4) Freie Wahlfächer
- (5) Masterarbeit
- (6) Arbeitspraktika und Auslandsstudien

§ 5. Prüfungsordnung

- (1) Allgemeine Bestimmungen
- (2) Masterprüfung
- (3) Wiederholung von Prüfungen
- (4) Anerkennung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen

§ 6. In-Kraft-Treten des Curriculums

§ 7. Übergangsbestimmungen

Anhänge

Modulbeschreibungen Masterstudium Sprachwissenschaft
 Musterstudienablauf Masterstudium Sprachwissenschaft gegliedert nach Semestern
 Äquivalenzliste Masterstudium - Diplomstudium (UniStG 97) Sprachwissenschaft

§1. Allgemeines

(1) Gegenstand des Studiums

Sprachwissenschaft ist ein geistes- und kulturwissenschaftliches Studium. Der Gegenstand der Sprachwissenschaft ist die menschliche Sprache in allen ihren Erscheinungsformen. Sprache ist ein komplexes semiotisches System, das der Kommunikation auf mehreren Ebenen dient (auf semantischer und sozialer Ebene). Sprache muss dabei auf mehreren Ebenen analysiert werden, von der Produktion und Verarbeitung von Signalen über konzeptuelle Strukturen der Grammatik und Semantik bis hin zur soziopragmatischen Relevanz der Sprachbenützung. Sprachwissenschaft begreift sich daher im Schnittpunkt von:

(a) *Naturwissenschaft / Kognitionswissenschaft* (Signalproduktion und –verarbeitung; Methoden der Schallanalyse; theoretische und experimentelle Modellierung des sprachlichen Wissens, seines Erwerbs und Gebrauchs inklusive der neurophysiologischen Grundlagen). Teilbereiche sind u.a. Phonetik/Phonologie, Grammatiktheorie; Psycho- und Patholinguistik.

(b) *Geisteswissenschaft / Kulturwissenschaft* (Sprachgeschichte von Einzelsprachen und Sprachfamilien, Rekonstruktion gemeinsamer Vorformen von verwandten Sprachen, Untersuchung von Sprachwandelprozessen, Sprachmischung und Lehnbeziehungen, Veränderungen von Sprachen und ihr sozialer Kontext). Teilbereiche sind u.a. Historisch-vergleichende Sprachwissenschaft und diachrone Sprachwissenschaft.

(c) *Sozialwissenschaft* (Sprache als Werkzeug sozialen Agierens). Teilbereiche sind u.a. Sprachdidaktik; Soziolinguistik mit Sprachminderheiten- und Sprachbarrierenforschung, Pragmalinguistik, Diskursanalyse.

(2) Qualifikationsprofil und Kompetenzen

Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Sprachwissenschaft haben in diesem Studienfach Wissen und Verständnis unter Beweis gestellt, das auf der Bachelorausbildung aufbaut, darüber hinausgeht und jenes erweitert. Sie haben damit eine Ausgangsbasis für neue Impulse bei der Entwicklung und Anwendung von Ideen vorwiegend im Forschungsbereich erworben. Durch das Studium sind sie in die Lage versetzt, ihr Wissen und Verständnis sowie ihre Problemlösungsfähigkeiten selbstständig in neuen oder unbekanntem Kontexten, die innerhalb der Sprachwissenschaft oder in verwandten (interdisziplinären) Kontexten anwenden zu können. Das erworbene Wissen verstehen sie anzuwenden, sie können komplexe Aufgaben erfüllen und linguistische Fakten unter Berücksichtigung wissenschaftlicher, philosophischer (wissenschaftstheoretischer), ethischer und soziologischer Aspekte beurteilen. Die Absolventinnen und Absolventen sind daher in der Lage, Informationen, Probleme und eigene Schlussfolgerungen und Überlegungen sowohl einem Expertinnen- und Experten- als auch einem Laienpublikum näherzubringen. Durch das Masterstudium wird weiters die Fähigkeit erlangt, das Studium mit einem hohen Maß an Selbstständigkeit fortzusetzen.

Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Sprachwissenschaft verfügen daher konkret über den notwendigen wissenschaftlichen Einblick in Aufbau und Wirkweise des Sprachsystems auf phonetischer, phonologischer, grammatischer, semantischer, pragmati-

scher, soziologischer und psychologischer Ebene. Sie sind in der Lage, angeleitete wissenschaftliche Analysen der genannten Ebenen durchzuführen und damit auf den Gebieten (a) der Sprachanalyse und des Sprachvergleichs allgemein (grammatisch, psycholinguistisch, sozialwissenschaftlich), (b) der Sprachsynthese (phonetisch, grammatisch, textuell) und (c) der konkreten Anwendungen (wie z.B. Sprechererkennung, Spracherkennung, automatische Übersetzung, aber auch Rhetorik, Informationsdarstellung, etc. sowie Identifizierung und Therapie bzw. Unterricht in der Sprachentwicklung, Fremdsprachendidaktik, Sprachstörungen) selbstständig sowohl zur systematischen Erweiterung von linguistischem Wissen als auch zum praktischen Einsatz und zur Vermittlung linguistischer Erkenntnisse im soziokulturellen Kontext beizutragen.

(3) Bedarf und Relevanz des Studiums für die Wissenschaft und den Arbeitsmarkt

Für Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Sprachwissenschaft gibt es kein einheitliches Berufsbild. Dennoch eröffnen sich eine Reihe von Berufsfeldern, für die das Masterstudium Sprachwissenschaft eine unverzichtbare Grundlage darstellt. Auf dieser Basis und mit dem Erwerb weiterer Qualifikationen – etwa durch entsprechende Auswahl und Schwerpunktsetzung in den freien Wahlfächern bzw. durch besondere Zusatzqualifikationen – ergeben sich die folgenden Betätigungsbereiche:

- a) Wissenschaftliche Tätigkeiten im Rahmen einer universitären Laufbahn (Forschung und Lehre) sowie an außeruniversitären Forschungsinstitutionen.
- b) Allgemeines Bildungswesen (Fremdsprachenvermittlung, Deutsch als Fremdsprache-Unterricht, Erwachsenenbildung).
- c) Medienbereich, öffentliche Verwaltung und internationale Organisationen.
- d) Gesundheitswesen (Sprachförderung und Rehabilitation).
- e) Dienstleistungssektor (Human Resources Development; Public Relations, Bibliotheken und Dokumentationswesen; Sprachnormung und Sprachplanung; Terminologiewesen).
- f) Industrieller Bereich (Sprach- und Kommunikationstechnologie).

Insbesondere zur Vorbereitung auf Tätigkeiten im Rahmen einer universitären Laufbahn oder an außeruniversitären Forschungsinstitutionen hat das Masterstudium Sprachwissenschaft eine klare wissenschaftliche Ausrichtung, die sich u.a. in theoretisch und methodologisch orientierten Pflichtmodulen bzw. Modulen für gebundene Wahlfächer niederschlägt.

(4) Zusatzqualifikationen

Zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit am Arbeitsmarkt wird den Studierenden dringend empfohlen, weitere Zusatzqualifikationen anzustreben. Dazu gehören insbesondere Fremdsprachenkenntnisse und interkulturelle Kompetenz, Rhetorik und Präsentationstechnik, Analyse- und Reflexionskompetenz sowie Umgang mit neuen Medien und deren effektive Nutzung.

§ 2. Allgemeine Bestimmungen

(1) Zulassungsvoraussetzungen

Gemäß § 64 Abs. 5 UG 2002 setzt die Zulassung zum Masterstudium Sprachwissenschaft den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage

kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums im Ausmaß von 180 ECTS-Anrechnungspunkten an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus. Der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife gilt durch den Nachweis dieser Zulassungsvoraussetzung jedenfalls als erbracht. Über die Gleichwertigkeit entscheidet gemäß § 60 Abs. 1 UG 2002 das Rektorat.

(2) Zuteilung von ECTS-Anrechnungspunkten

Allen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen werden ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. Mit diesen Anrechnungspunkten ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 Anrechnungspunkte zugeteilt werden (§ 12 Abs. 1 Satzungsteil "Studienrechtliche Bestimmungen"). Das Arbeitspensum umfasst den Selbststudienanteil und die Kontaktstunden. Eine Kontaktstunde entspricht 45 Minuten.

(3) Dauer und Gliederung des Studiums

Das Masterstudium Sprachwissenschaft umfasst 4 Semester und 120 ECTS-Anrechnungspunkte. Davon entfallen 22 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Pflichtfächer (PF), 30 ECTS-Anrechnungspunkte auf die gebundenen Wahlfächer (GWF) und 38 ECTS-Anrechnungspunkte auf die freien Wahlfächer (FWF), auf die Masterarbeit 20 ECTS-Anrechnungspunkte und auf die Masterprüfung 10 ECTS-Anrechnungspunkte.

Einen Überblick über die Aufteilung der zugewiesenen ECTS-Anrechnungspunkte auf die Pflichtfächer (PF), gebundenen Wahlfächer (GWF) und freien Wahlfächer (FWF) sowie auf die Masterarbeit und die kommissionelle Masterprüfung gibt die folgende Tabelle:

Bezeichnung	FACH	ECTS
Pflichtfächer		
MODUL E: Wissenschaftsgeschichtliches Modul	PF	10
MODUL M: Master-Modul	PF	12
Masterarbeit	PF	20
Masterprüfung	PF	10
Gebundene Wahlfächer		
MODULE A-D (3 aus 4 Modulen)	GWF	30
Freie Wahlfächer	FWF	38
SUMME		120

(4) Musterstudienablauf

Im Anhang II findet sich ein Musterstudienablauf für das Masterstudium Sprachwissenschaft, in welchem für jedes der vier Studiensemester die Bezeichnung (Module, Lehrveranstaltungen, Masterarbeit, kommissionelle Masterprüfung), die zugewiesenen ECTS-Anrechnungspunkte und die Art (PF = Pflichtfach, GWF = gebundenes Wahlfach, FWF = freies Wahlfach) der zu erbringenden Studienleistungen angeführt sind.

(5) Akademischer Grad

An die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Sprachwissenschaft wird der akademische Grad Master of Arts, abgekürzt MA, verliehen.

(6) Lehrveranstaltungstypen

Die in diesem Curriculum genannten Inhalte werden durch Lehrveranstaltungen vermittelt. Der Nachweis der Absolvierung der im Curriculum vorgeschriebenen Fächer wird durch entsprechende Lehrveranstaltungsprüfungen erbracht. Folgende Typen von Lehrveranstaltungen sind zu unterscheiden (Einige dieser Lehrveranstaltungstypen finden nur in (hier nicht namentlich angeführten) gewählten Fächern Anwendung):

- a) Vorlesung (VO): Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Vorlesungen behandeln Haupt- und/oder Spezialbereiche sowie die Methoden und Lehrmeinungen des Faches.
- b) Seminar (SE): Seminare sind Lehrveranstaltungen, die der fortgeschrittenen wissenschaftlichen Diskussion dienen und in denen selbstständiges wissenschaftliches Arbeiten insbesondere in Form eines Referats und einer schriftlichen Arbeit oder äquivalenter Leistungen gefordert wird.
- c) Privatissimum (PV): Privatissima sind spezielle Forschungs- bzw. Projektseminare.

(7) Beschränkung der Plätze in Lehrveranstaltungen

Aus pädagogisch-didaktischen Gründen oder aus Sicherheitsgründen wird die Anzahl der Teilnehmenden für die einzelnen Lehrveranstaltungstypen beschränkt.

Vorlesungen (VO)	keine Beschränkung
Seminare (SE)	25
Privatissima (PV)	25

Wenn ein ausreichendes Angebot an Parallel-Lehrveranstaltungen aus logistischen Gründen nicht möglich ist, und die festgelegte Höchstzahl der Teilnehmenden überschritten wird, erfolgt die Aufnahme der Studierenden in die Lehrveranstaltungen nach folgenden Kriterien:

1. Pflichtfach vor gebundenem Wahlfach vor freiem Wahlfach
2. Studierende, die im vorangegangenen Semester auf der Warteliste verblieben sind, werden bei ihrer nächsten Anmeldung - nach Kriterium 1 gereiht - vor erstmals angemeldeten Studierenden aufgenommen.
3. Entscheidung durch Los.

Für Studierende in internationalen Austauschprogrammen sowie für Studierende in besonderen Notlagen werden Plätze im Ausmaß von zehn Prozent der verfügbaren Plätze bis zum Beginn der Lehrveranstaltung freigehalten.

§ 3. Lehr- und Lernformen

(1) Didaktische Grundsätze

Unabhängig von den Lehrveranstaltungstypen sind bei der Vermittlung der jeweiligen Lehrinhalte die Einbeziehung und Handhabung moderner Informationsmedien und Präsentationstechniken in adäquatem Rahmen und Umfang zu berücksichtigen. In den Lehrveranstaltungen mit immanenter Prüfungscharakter (alle Lehrveranstaltungstypen mit Ausnahme der Vorlesungen) sind darüber hinaus – in Abhängigkeit vom thematischen Schwerpunkt der Lehrveranstaltung – auch die Möglichkeiten des Team-Working sowie der (exemplarischen) Feldforschungsarbeit einzubeziehen.

(2) Andere Lehr- und Lernformen

Zuzüglich zu den regulären Lehr- und Lernformen können Lehrveranstaltungen nach Genehmigung des Studiendirektors bzw. der Studiendirektorin als Blocklehrveranstaltungen abgehalten werden.

§ 4. Aufbau und Gliederung des Studiums

(1) Lehrveranstaltungen

Das viersemestrige Masterstudium umfasst einen Arbeitsaufwand (Workload) von insgesamt 120-ECTS-Anrechnungspunkten. Das Studium ist nach modular strukturierten Fächern gegliedert. Die Lehrveranstaltungen sind im Folgenden mit Gliederung, Titel, Typ, ECTS-Anrechnungspunkten (ECTS), Kontaktstunden (KStd.) und der empfohlenen Semesterzuordnung (Sem.) genannt. Die Modulbeschreibungen befinden sich in Anhang I.

(2) Module für gebundene Wahlfächer

Aus gebundenen Wahlfächern sind 30 ECTS-Anrechnungspunkte zu absolvieren. Es sind daher aus den vier Modulen A-D drei Module zu wählen.

Code	Modul/Lehrveranstaltungen	TYP	ECTS	KStd.	SEM
	MODUL A: Psycho-, Neuro- und Patholinguistik		10	4	
3A1	Psycho-, Neuro- und Patholinguistik	VO	4	2	1.-3.
3A2	Psycho-, Neuro- und Patholinguistik	SE	6	2	2.-4.
	MODUL B: Sprache und Gesellschaft		10	4	
3B1	Sprache und Gesellschaft	VO	4	2	1.-3.
3B2	Sprache und Gesellschaft	SE	6	2	2.-4.
	MODUL C: Typologie und Komparatistik		10	4	
3C1	Typologie und Komparatistik	VO	4	2	1.-3.
3C2	Typologie und Komparatistik	SE	6	2	2.-4.
	MODUL D: Phonetik & Phonologie		10	4	
3D1	Phonetik & Phonologie	VO	4	2	1.-3.
3D2	Phonetik & Phonologie	SE	6	2	2.-4.

(3) Pflichtfachmodule

Die folgenden Pflichtfachmodule im Ausmaß von 22 ECTS-Anrechnungspunkten sind zu absolvieren.

Code	Modul/Lehrveranstaltungen	TYP	ECTS	KStd.	SEM
	MODUL E: Wissenschaftsgeschichte		10	4	
3E1	Wissenschaftsgeschichte	VO	4	2	1.-3.
3E2	Wissenschaftsgeschichte	SE	6	2	2.-4.
	MODUL M: Master-Modul		12	4	
3M1	Privatissimum	PV	6	2	3.-4.
3M2	Vertiefende LV	SE	6	2	3.-4.

(4) Freie Wahlfächer

Während der gesamten Dauer des Masterstudiums sind frei zu wählende Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 38 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren. Die freien Wahlfächer können an jeder anerkannten in- und ausländischen Universität sowie an jeder inländischen Fachhochschule und Pädagogischen Hochschule absolviert werden und dienen der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten sowohl aus dem eigenen Fach nahe stehenden Gebieten, als auch aus Bereichen von allgemeinem Interesse.

Es werden freie Wahlfächer aus den folgenden Bereichen empfohlen: Fremdsprachen, Kommunikationstechnik, Wissenschaftstheorie, Technikfolgenabschätzung und Frauen- und Geschlechterforschung. Auf das Kursangebot des Zentrums für Soziale Kompetenz und der Sprachenzentren der Universität Graz sowie des Interuniversitären Forschungszentrums für Technik, Arbeit und Kultur (IFZ) wird hingewiesen.

Als freie Wahlfächer werden weiters alle Lehrveranstaltungen aus den Modulen für gebundene Wahlfächer (Module A-E) empfohlen, soweit sie nicht bereits als gebundene Wahlfächer gewählt wurden.

Darüber hinaus werden als freie Wahlfächer alle Lehrveranstaltungen aus philologischen Studien, aus Philosophie, Psychologie, Pädagogik, Soziologie, aus dem Bereich EDV und Medien, aus dem Bereich der Frauen- und Geschlechterforschung sowie aus dem Angebot des Zentrums für soziale Kompetenz und alle sonstigen Lehrveranstaltungen empfohlen, die das Studium der Sprachwissenschaft, insbesondere im Hinblick auf einen angestrebten beruflichen Betätigungsbereich, vertiefen und ergänzen.

(5) Masterarbeit

Im Rahmen des Masterstudiums ist eine wissenschaftliche Arbeit (Masterarbeit) zu verfassen (§ 51 Abs. 2 Z 8 und § 81 Abs. 1 UG 2002). Die positiv beurteilte Masterarbeit wird mit 20 ECTS-Anrechnungspunkten bewertet und soll einen Umfang von ca. 45000 Wörtern umfassen.

Das Thema der Masterarbeit ist einem der folgenden festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen oder hat in einem sinnvollen Zusammenhang mit einem dieser Fächer zu stehen:

1. Psycho-, Neuro- und Patholinguistik (vgl. Modul A)
2. Sprache und Gesellschaft (vgl. Modul B)
3. Typologie und Komparatistik (vgl. Modul C)
4. Phonetik und Phonologie (vgl. Modul D)
5. Wissenschaftsgeschichte (vgl. Modul E)

Ein den oben festgelegten Prüfungsfächern 1. bis 4. zuzuordnendes oder mit einem dieser Fächer in sinnvollem Zusammenhang stehendes Thema der Masterarbeit kann nur dann gewählt werden, wenn das dem Prüfungsfach entsprechende Modul (Modul A, B, C, D) im Rahmen der gebundenen Wahlfächer absolviert worden ist.

(6) Arbeitspraktika und Auslandsstudien

Es wird empfohlen, während des Studiums einen Auslandsaufenthalt an einer Universität zu absolvieren. Die dort abgelegten Prüfungen können bei inhaltlicher Gleichwertigkeit für Lehrveranstaltungen oder Module des Curriculums anerkannt werden. Die Gleichwertigkeit von Prüfungen ausländischer Universitäten ist vor Beginn des Auslandsaufenthaltes mit Bescheid festzustellen ("Vorausbescheid").

Arbeitspraktika werden im Bachelorstudium Sprachwissenschaft nicht vorgeschrieben und nicht angerechnet, für den Erwerb von Berufspraxis jedoch empfohlen.

§ 5. Prüfungsordnung

(1) Allgemeine Bestimmungen

Die allgemeinen Bestimmungen über Prüfungsarten und Prüfungsverfahren (insbesondere auch über die Wiederholung bzw. Anerkennung von Prüfungen) sowie über die Masterarbeiten sind in den §§ 72-80 UG 2002 und in den §§ 22-24 bzw. §§ 28-36 des Satzungsteils “Studienrechtliche Bestimmungen” der Universität Graz enthalten. Darüber hinaus kommen für das Masterstudium Sprachwissenschaft die im Folgenden festgelegten Bestimmungen zur Anwendung.

Alle Prüfungen des Masterstudiums Sprachwissenschaft mit Ausnahme der Masterprüfung sind Lehrveranstaltungsprüfungen.

Lehrveranstaltungsprüfungen dienen dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch einzelne Lehrveranstaltungen vermittelt wurden. Zu Semesterbeginn sind in den Lehrveranstaltungen den Studierenden die genauen Beurteilungskriterien mitzuteilen.

Mit Ausnahme von Vorlesungen, deren Absolvierung durch eine positiv beurteilte schriftliche und/oder mündliche Prüfung nachgewiesen wird, haben alle übrigen Lehrveranstaltungstypen immanenten Prüfungscharakter. Bei diesen Lehrveranstaltungstypen erfolgt die Beurteilung nicht aufgrund einer einzigen mündlichen und/oder schriftlichen Prüfung, sondern auch aufgrund der regelmäßigen Teilnahme und der aktiven Mitarbeit, deren Form von der Lehrveranstaltungsleiterin oder vom Lehrveranstaltungsleiter festgelegt wird (z.B. mündliches Referat, schriftliche Ausarbeitungen, Präsentation mit schriftlichen Unterlagen, schriftliche Hausarbeit).

Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter – das sind alle außer Vorlesungen – ist eine Anwesenheit von 80 % für eine positive Absolvierung notwendig.

(2) Masterprüfung

a. Die Masterprüfung ist als einstündige kommissionelle Gesamtprüfung abzulegen. Eines der beiden Prüfungsfächer hat im Zusammenhang mit dem Thema der Masterarbeit zu stehen, das zweite Prüfungsfach ist von den Studierenden im Rahmen der übrigen absolvierten Module zu wählen. Der Prüfungssenat besteht aus drei Personen, von denen eine Person zur Vorsitzenden/zum Vorsitzenden zu bestellen ist. Für jedes Prüfungsfach ist eine Prüferin/ein Prüfer vorzusehen. In der Regel sind als Prüferinnen/Prüfer die Universitätslehrerinnen/Universitätslehrer mit einer Lehrbefugnis gemäß § 98 Abs. 12 bzw. § 103 UG 2002 jeweils für die Fächer ihrer Lehrbefugnis heranzuziehen (Zur Bestellung zum/zur Prüfer/in siehe §§ 23-24 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen.).

b. Dieser Masterprüfung sind 10 ECTS-Anrechnungspunkte zugeordnet.

c. Die Zulassung zur Masterprüfung setzt die positive Absolvierung aller Module des Studiums, der freien Wahlfächer sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit voraus.

(3) Wiederholung von Prüfungen

Die Wiederholung von Prüfungen ist im § 35 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen geregelt.

(4) Anerkennung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen

Die Anerkennung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen erfolgt gemäß den Richtlinien des Europäischen Systems zur Anerkennung von Studienleistungen (European Credit Transfer System - ECTS) auf Antrag der oder des Studierenden an das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ.

(5) Abschluss und Gesamtbeurteilung:

a) Mit der positiven Beurteilung aller Lehrveranstaltungsprüfungen, der Masterprüfung und der Masterarbeit wird das Masterstudium abgeschlossen.

b) Die Beurteilung der einzelnen Module hat so zu erfolgen, dass der nach ECTS-Anrechnungspunkten gewichtete Notendurchschnitt herangezogen wird.

c) Zusätzlich zu den Beurteilungen der einzelnen Module ist eine Gesamtbeurteilung zu vergeben. Diese hat "bestanden" zu lauten, wenn jedes Modul sowie die Masterprüfung und die Masterarbeit positiv beurteilt wurden, anderenfalls hat sie "nicht bestanden" zu lauten. Die Gesamtbeurteilung hat "mit Auszeichnung bestanden" zu lauten, wenn in keinem Modul sowie der Masterprüfung und der Masterarbeit eine schlechtere Beurteilung als "gut" und in mindestens der Hälfte der Module sowie der Masterprüfung und der Masterarbeit die Beurteilung "sehr gut" erteilt wurde.

Die freien Wahlfächer werden für die Ermittlung der Note der Gesamtbeurteilung nicht berücksichtigt.

§ 6. In-Kraft-Treten des Curriculums

Das Curriculum tritt mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

§ 7. Übergangsbestimmungen

(1) Studierende, die ihr Diplomstudium Sprachwissenschaft vor In-Kraft-Treten dieses Curriculums begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium gemäß § 21 Abs. 1 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen innerhalb des sich aus den für das Studium vorgesehenen ECTS-Anrechnungspunkten zuzüglich dreier Semester ergebenden Zeitraumes abzuschließen. Dies ist ein Zeitraum von 8 + 1 Semester pro Studienabschnitt.

(2) Prüfungen, die vor In-Kraft-Treten dieses Curriculums abgelegt wurden, sind für das Masterstudium Sprachwissenschaft durch das zuständige Organ gemäß § 78 UG 2002 und entsprechend der Äquivalenzliste anzuerkennen, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind.

Anhang I: Modulbeschreibungen

MODUL A: Psycho-, Neuro- und Patholinguistik

INHALTE: Theorien und Anwendungen der Psycholinguistik (insbesondere Erst- und Zweitspracherwerb), Grundlagen der Neuro-/Patholinguistik; Besprechung spezifischer Bereiche (z.B. Aphasien, kategoriespezifische Störungen, ereigniskorrelierte Potentiale, Dyslexien etc.); Entwicklung und Erstellung von Tests zu neuro-/patholinguistischen Fragestellungen; Durchführung von standardisierten Tests.

LERNZIELE: Befähigung zum selbständigen Arbeiten in den entsprechenden Teilbereichen der Psycho-, Neuro- und Patholinguistik; kritische Auseinandersetzung mit den jeweiligen theoretischen Ansätzen.

LEHR- UND LERNMETHODEN: Abhängig vom Lehrveranstaltungstyp erfolgt die Vermittlung der jeweiligen Lehrinhalte unter Einbeziehung moderner Informationsmedien und Präsentationstechniken entweder durch Vortrag des LV-Leiters oder/und durch Referate, Diskussionen und Fallerörterungen seitens der Studierenden sowie in Abhängigkeit vom thematischen Schwerpunkt der Lehrveranstaltung auch durch Team-Working und (exemplarische) Feldforschungsarbeit.

TEILNAHMEVORAUSSETZUNG: keine

HÄUFIGKEIT DES ANGEBOTS DIESES MODULS: jedes zweite Jahr

MODUL B: Sprache und Gesellschaft

INHALTE: Sprache als soziokultureller Reflex in seiner gesamten Bandbreite, von Sprachplanung und Sprachpolitik über die Beschäftigung mit den unterschiedlichen Sprachkontaktergebnissen als Folge von Sozial- bzw. Kulturkontakt bis hin zur Beschäftigung mit Korrelationen zwischen Soziostruktur und Sprachstruktur, wobei die gesellschaftspolitisch relevanten Bereiche Purilingualismus und Minderheitensprachen als Ausdruck linguistischer und kultureller Vielfalt der Menschheit im Vordergrund stehen.

LERNZIELE: Befähigung sowohl zur kritischen Auseinandersetzung mit Konzepten, Modellen und Theorien des Gegenstandsbereichs als auch Vermittlung der Fähigkeit zur praktischen Anwendung dieser Modelle, etc. in eigenständigen Analysen.

LEHR- UND LERNMETHODEN: Abhängig vom Lehrveranstaltungstyp erfolgt die Vermittlung der jeweiligen Lehrinhalte unter Einbeziehung moderner Informationsmedien und Präsentationstechniken entweder durch Vortrag des LV-Leiters oder/und durch Referate, Diskussionen und Fallerörterungen seitens der Studierenden sowie in Abhängigkeit vom thematischen Schwerpunkt der Lehrveranstaltung auch durch Team-Working und (exemplarische) Feldforschungsarbeit.

TEILNAHMEVORAUSSETZUNG: keine

HÄUFIGKEIT DES ANGEBOTS DIESES MODULS: jedes zweite Jahr

MODUL C: Typologie und Komparatistik

INHALTE: In diesem Modul werden grammatiktheoretische, (universal-)typologische und sprachvergleichende Themen, vorwiegend aus Morphosyntax und Syntax, vertieft. Der

Schwerpunkt liegt hierbei auf Theoriebildung und Anwendung kognitiver und funktionalistischer Modelle auf Daten aus beliebigen Sprache, Die Lehrveranstaltungen dieses Moduls behandeln beispielsweise Kasus, Tempus und Aspekt, Genus und Numerus, Subordination, oder aber kognitive Grammatik, Grammatikalisierungstheorie, Funktionale Grammatik, usw..

LERNZIELE: Kenntnisse sowohl über Modelle der Grammatiktheorie als auch Erscheinungsformen und Verteilung grammatischer Muster.

LEHR- UND LERNMETHODEN: Abhängig vom Lehrveranstaltungstyp erfolgt die Vermittlung der jeweiligen Lehrinhalte unter Einbeziehung moderner Informationsmedien und Präsentationstechniken entweder durch Vortrag des LV-Leiters oder/und durch Referate, Diskussionen und Fallerörterungen seitens der Studierenden sowie in Abhängigkeit vom thematischen Schwerpunkt der Lehrveranstaltung auch durch Team-Working und (exemplarische) Feldforschungsarbeit.

TEILNAHMEVORAUSSETZUNG: keine

HÄUFIGKEIT DES ANGEBOTS DIESES MODULS: jedes zweite Jahr

MODUL D: Phonetik und Phonologie

INHALTE: Theoriebildung in der Substanzphonetik, Signal- vs. Symbolphonetik, Extraktion und Abstraktion segmentaler und suprasegmentaler Phänomene in linearen und nicht-linearen phonologischen Modellen und deren Abbildung in graphemischen Repräsentationen.

LERNZIELE: Befähigung sowohl zur selbständigen adäquaten Beobachtung, Dokumentation und wissenschaftlichen Bearbeitung lautlicher Phänomene im substanziellen (Phonetik), funktionellen (Phonologie) und anwendungsorientierten Bereich (z.B. Orthoepik, Graphemik, phonetisch/phonologische Sprech-/Sprachstörungen) als auch zur kritischen Reflexion und Argumentation über etablierte bzw. aufkommende Theorien und Lehrmeinungen im Bereich der Phonetik und Phonologie.

LEHR- UND LERNMETHODEN: Abhängig vom Lehrveranstaltungstyp erfolgt die Vermittlung der jeweiligen Lehrinhalte unter Einbeziehung moderner Informationsmedien und Präsentationstechniken entweder durch Vortrag des LV-Leiters oder/und durch Referate, Diskussionen und Fallerörterungen seitens der Studierenden sowie in Abhängigkeit vom thematischen Schwerpunkt der Lehrveranstaltung auch durch Team-Working und (exemplarische) Feldforschungsarbeit.

TEILNAHMEVORAUSSETZUNG: keine

HÄUFIGKEIT DES ANGEBOTS DIESES MODULS: jedes zweite Jahr

MODUL E: Wissenschaftsgeschichte

INHALTE: Da linguistische Modelle und Erklärungen selbst eine kulturelle Tradition darstellen, ist die Kenntnis der Grundzüge der Ideengeschichte der Sprachwissenschaft unerlässlich. In diesem Modul werden daher, beginnend mit den griechischen (und eventuell außereuropäischen) Ansätzen über die allmähliche Herausbildung der modernen europäischen Linguistik, wie sie im 19.Jh. sich endgültig konsolidierte, bis zur 'modernen' Linguistik nach Saussure, die Modelle des Strukturalismus, der generativen und funktionalistischen Theorien abgehandelt.

LERNZIELE: Quellenstudium zur Wissenschaftsgeschichte der Sprachwissenschaft, historische und fachliche Verortung von linguistischen Theoremen und Ansätzen.

LEHR- UND LERNMETHODEN: Abhängig vom Lehrveranstaltungstyp erfolgt die Vermittlung der jeweiligen Lehrinhalte unter Einbeziehung moderner Informationsmedien und Präsentationstechniken entweder durch Vortrag des LV-Leiters oder/und durch Referate, Diskussionen und Fallerörterungen seitens der Studierenden sowie in Abhängigkeit vom thematischen Schwerpunkt der Lehrveranstaltung auch durch Team-Working und (exemplarische) Feldforschungsarbeit.

TEILNAHMEVORAUSSETZUNG: keine

HÄUFIGKEIT DES ANGEBOTS DIESES MODULS: jedes zweite Jahr

MODUL M: Master-Modul

INHALTE: Das Master-Modul unterstützt die Abfassung der Masterarbeit; daher sind die Inhalte dieser Lehrveranstaltungen von den Arbeiten der Studierenden bestimmt, in Form eines Privatissimum, in der über den Fortschritt der Arbeit berichtet wird, und ein Seminar, in dem Aspekte der Masterarbeit bearbeitet werden.

LERNZIELE: Unterstützung bei der Abfassung einer wissenschaftlichen Arbeit

LEHR- UND LERNMETHODEN: Die Vermittlung der jeweiligen Lehrinhalte erfolgt unter Einbeziehung moderner Informationsmedien und Präsentationstechniken durch Referate der Studierenden über allgemeine und besondere (inhaltliche) Aspekte ihrer jeweiligen Masterarbeit sowie durch allgemeine, vom LV-Leiter moderierte Diskussion inhaltlicher, formaler und präsentationstechnischer Details der einzelnen Referate.

TEILNAHMEVORAUSSETZUNG: erfolgreicher Abschluss von mindestens 2 Modulen aus den gebundenen Wahlfachmodulen A-D.

HÄUFIGKEIT DES ANGEBOTS DIESES MODULS: Jedes Jahr

Anhang II: Musterstudienablauf (gegliedert nach Semestern)

Im folgenden Mustercurriculum des Masterstudiums Sprachwissenschaft sind für jedes der vier Studiensemester die Bezeichnung (Module, Lehrveranstaltungen, Masterarbeit, Masterprüfung), die zugewiesenen ECTS-Anrechnungspunkte und die Art (PF = Pflichtfach, GWF = gebundenes Wahlfach, FWF = freies Wahlfach) der zu erbringenden Studienleistungen angeführt. Dabei wird angenommen, dass der/die Studierende aus den gebundenen Wahlfächern die Module A (Psycho-, Neuro- und Patholinguistik), C (Typologie und Komparatistik) und D (Phonetik und Phonologie) wählt, und die 38 ECTS-Anrechnungspunkte für die freien Wahlfächer bereits in den ersten drei Semestern erwirbt, um sich im vierten Semester auf die Abfassung der Masterarbeit und auf die Vorbereitung der Masterprüfung zu konzentrieren.

1. Semester

Code	Modul/Lehrveranstaltungen	TYP	ECTS	Fach	SEM
	MODUL E: Wissenschaftsgeschichte				
3E1	Wissenschaftsgeschichte	VO	4	PF	1.
	SUMME Pflichtfächer		4		
	MODUL A: Psycho-, Neuro- und Patholinguistik				
3A1	Psycho-, Neuro- und Patholinguistik	VO	4	GWF	1.
	MODUL C: Typologie und Komparatistik				
3C1	Typologie und Komparatistik	VO	4	GWF	1.
	MODUL D: Phonetik & Phonologie				
3D1	Phonetik & Phonologie	VO	4	GWF	1.
	SUMME Gebundene Wahlfächer		12		
	Freie Wahlfächer		14	FWF	1.
	SUMME Freie Wahlfächer		14		
	GESAMT 1. Semester		30		

2. Semester

Code	Modul/Lehrveranstaltungen	TYP	ECTS	Fach	SEM
	MODUL E: Wissenschaftsgeschichte				
3E2	Wissenschaftsgeschichte	SE	6	PF	2.
	SUMME Pflichtfächer		6		
	MODUL A: Psycho-, Neuro- und Patholinguistik				
3A2	Psycho-, Neuro- und Patholinguistik	SE	6	GWF	2.
	MODUL C: Typologie und Komparatistik				
3C2	Typologie und Komparatistik	SE	6	GWF	2.
	SUMME Gebundene Wahlfächer		12		
	Freie Wahlfächer		12	FWF	
	SUMME Freie Wahlfächer		12		
	GESAMT 2. Semester		30		

3. Semester

Code	Modul/Lehrveranstaltungen	TYP	ECTS	Fach	SEM
	MODUL M: Master-Modul				
3M1	Privatissimum	PV	6	PF	3.

	SUMME Pflichtfächer		6		
	MODUL D: Phonetik & Phonologie				
3D2	Phonetik & Phonologie	SE	6	GWF	3.
	SUMME Gebundene Wahlfächer		6		
	Freie Wahlfächer		12	FWF	
	SUMME Freie Wahlfächer		12		3.
	Masterarbeit (anteilig 6 von insgesamt 20 ECTS)		6		
	GESAMT 3. Semester		30		

4. Semester

Code	Modul/Lehrveranstaltungen	TYP	ECTS	Fach	SEM
	MODUL M: Master-Modul				
3M2	Vertiefende LV	SE	6	PF	4.
	SUMME Pflichtfächer		6		
	Masterarbeit (anteilig 14 von insgesamt 20 ECTS)		14		
	Masterprüfung		10		
	GESAMT 4. Semester		30		

Anhang III: Äquivalenzliste Masterstudium – Diplomstudium (UniStG 97)

Die folgende Äquivalenzliste gilt als generelle Regelung gem. § 21 Abs 3 Satzungssteil “Studienrechtliche Bestimmungen” für die wechselseitige Anrechenbarkeit von Lehrveranstaltungen zwischen dem vorliegenden Curriculum für das Masterstudium Sprachwissenschaft und dem Curriculum für das Diplomstudium Sprachwissenschaft nach UniStG 97.

A. Diplomstudium zu Masterstudium. LVs aus dem Diplomstudium Sprachwissenschaft nach UniStG 97 sind, sofern sie nicht schon für LVs des Bachelor-Studiums angerechnet wurden, nach folgender Äquivalenzliste für LVs des Masterstudiums Sprachwissenschaft anrechenbar.

Fach/Lehrveranstaltungen	LV-Typ	KStd.	ECTS
Diplom-Studium Sprachwissenschaft (nach UniStG 97)			
205 Prosodie	VO	2	4
→ 3D1 Phonetik und Phonologie	VO	2	4
209 Sprachtypologie	VO	2	4
→ 3C1 Typologie und Komparatistik	VO	2	4
210 SE zur Grammatiktheorie	SE	2	8
→ 3C2 Typologie und Komparatistik	SE	2	6
211 SE zur Phonetik/Phonologie/Prosodie	SE	2	8
→ 3D2 Phonetik und Phonologie	SE	2	6
212 SE zur Histor.Sprachw./Sprachtypologie	SE	2	8
→ 3C2 Typologie und Komparatistik	SE	2	6
219 Patholinguistik	VO	2	4
→ 3A1 Psycho-, Neuro- und Patholinguistik	VO	2	4
220 Kontrastive Linguistik	VO	2	4
→ 3C1 Typologie und Komparatistik	VO	2	4
227, 327 oder 427 Einführung in die Wissenschaftsgeschichte/-theorie	VO	2	4
→ 3E1 Wissenschaftsgeschichte	VO	2	4
228, 328 oder 428 Probleme der Wissenschaftsgeschichte/-methodik	PS	2	4
→ 3E2 Wissenschaftsgeschichte	SE	2	6
230, 330 oder 430 Privatissimum	PV	2	8
→ 3M1 Privatissimum	PV	2	6
310 SE zur Psycholinguistik	SE	2	8
→ 3A2 Psycho-, Neuro- und Patholinguistik	SE	2	6
311 SE zur Soziolinguistik	SE	2	8
→ 3B2 Sprache und Gesellschaft	SE	2	6
313 Einführung in die Neuro-/Patholinguistik	VO	2	4
→ 3A1 Psycho-, Neuro- und Patholinguistik	VO	2	4
314 Sprachkontaktforschung	VO	2	4
→ 3B1 Sprache und Gesellschaft	VO	2	4

B. Masterstudium zu Diplomstudium. LVs des Masterstudiums Sprachwissenschaft sind nach folgender Äquivalenzliste für LVs des Diplomstudiums Sprachwissenschaft nach UniStG 97 anrechenbar.

Fach/Lehrveranstaltungen	LV-Typ	KStd.	ECTS
MODUL A: Psycho-, Neuro- und Patholinguistik			
3A1 Psycho-, Neuro- und Patholinguistik	VO	2	4
→ 219 Patholinguistik	VO	2	4
3A2 Psycho-, Neuro- und Patholinguistik	SE	2	6
→ 310 SE zur Psycholinguistik	SE	2	8
MODUL B: Sprache und Gesellschaft			

3B1 Sprache und Gesellschaft	VO	2	4
→ 314 Sprachkontaktforschung	VO	2	4
3B2 Sprache und Gesellschaft	SE	2	6
→ 311 SE zur Soziolinguistik	SE	2	8
MODUL C: Typologie und Komparatistik			
3C1 Typologie und Komparatistik	VO	2	4
→ 209 Sprachtypologie	VO	2	4
3C2 Typologie und Komparatistik	SE	2	6
→ 210 SE zur Grammatiktheorie	SE	2	8
→ 211 SE zur Phonetik/Phonologie/Prosodie	SE	2	8
MODUL D: Phonetik & Phonologie			
3D1 Phonetik & Phonologie	VO	2	4
→ 205 Phonologie II	VO	2	4
3D2 Phonetik & Phonologie	SE	2	6
→ 211 SE zur Phonetik/Phonologie/Prosodie	SE	2	8
MODUL H: Wissenschaftsgeschichte			
3E1 Wissenschaftsgeschichte	VO	2	4
→ 227, 327 oder 427 Einführung in die Wissenschaftsgeschichte/-theorie	VO	2	4
3E2 Wissenschaftsgeschichte	SE	2	6
→ 228, 328 oder 428 Probleme der Wissenschaftsgeschichte/-methodik	PS	2	4
MODUL M: Master-Modul			
3M1 Privatissimum	PV	2	6
→ 230, 330 oder 430 Privatissimum	PV	2	8
3M2 Vertiefende LV	SE	2	6
→ Freies Wahlfach	SE	2	8